

## Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 26. November 2024

**2024/2025/25 5.02.01.06 Familienergänzende Kinderbetreuung  
Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien-  
ergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tages-  
familien - Teilrevision**

### Beschluss **Schulpflege**

1. Die Änderungen im Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden im Sinne der Ausführungen genehmigt.
2. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung an:
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) (inkl. Reglement)
  - Teamleitung Stadtkanzlei (für Rechtssammlung, inkl. Reglement)
  - Sachbearbeitung Kommunikation Schulverwaltung
  - Sachbearbeitung Schulbetrieb

### **Ausgangslage**

Die Schulpflege hat am 22. September 2022 das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. In der Zwischenzeit wurde Korrekturbedarf festgestellt, der in einer Teilrevision bereinigt wird.

### **Änderungen im Reglement**

#### Artikel 14: Massgebender Betrag

Im Artikel 14 ist die Angabe betreffend steuerbares Vermögen mit "(Ziff. 35, resp. 460 der Steuererklärung)" falsch und muss korrigiert werden, da sie nicht der Nummerierung der Steuererklärung entspricht. Der Text lautet richtig "(Ziff. 35, resp. 490 der Steuererklärung)".

Artikel 31: Meldepflicht und Neuberechnung bei Veränderung der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Betreuungssituation

Artikel 32: Verspätete Meldungen von Veränderungen der Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Betreuungssituation

Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Artikel 31 und 32 nicht praxistauglich sind. Einerseits ergeben sich keine Konsequenzen, wenn Veränderungen der Einkommens- Vermögens- oder Familiensituation nicht innert 30 Tagen gemeldet werden. Andererseits werden die Gemeindebeiträge ohnehin nach Vorliegen der definitiven Steuerzahlen für das Bezugsjahr nochmals nachberechnet (siehe Art. 36). Somit wären die Eltern zwar "verpflichtet", Änderungen sofort zu melden, damit neu berechnet werden

kann. Tun sie dies aber nicht, ergibt sich spätestens bei der Nachberechnung einfach eine Differenz zum Ausgleichen. Neu ist ausgeführt, dass Eltern Veränderungen melden "können". Dies werden sie insbesondere dann machen, wenn es eine neue Berechnung zu ihren Gunsten gibt. Artikel 31 gibt somit die Möglichkeit, die jährige Anspruchsverfügung bei Bedarf monatlich anzupassen.

Der Artikel 32 wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 36 Überprüfung**

Die Berechnung der Gemeindebeiträge wird jährlich nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung für das Bezugsjahr durch die Stadt Wetzikon überprüft. Im Artikel 36 war bisher vorgesehen, dass ein Differenzbetrag zu Gunsten der Gemeinde durch die Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückbezahlt werden muss, hingegen ein Differenzbetrag zu Gunsten der Erziehungsberechtigten nicht zurückerstattet wird.

Gemeindebeiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien FEB sind vor allem für Familien mit tieferen Einkommen wichtig für das Familienbudget. Daher ist es nicht umsetzbar, wenn ein Differenzbetrag zu Gunsten der Erziehungsberechtigten nicht zurückerstattet wird.

Daher wird dieser Artikel "Überprüfung" gekürzt und lautet neu "Die Berechnung der Gemeindebeiträge wird jährlich nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagungen durch die Stadt Wetzikon überprüft. Ergibt die Überprüfung einen Differenzbetrag, wird dieser ausgeglichen."

### **Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung**

Die Geschäftsleitung Bildung hat die geplanten Änderungen im Reglement geprüft und empfiehlt der Schulpflege, die Anpassung rückwirkend per 1. August 2024 zu genehmigen.

### **Erwägungen**

Die Schulpflege kann die erläuterten Korrekturen nachvollziehen und unterstützt die Anpassung im Reglement rückwirkend per 1. August 2024.

Für richtigen Protokollauszug:



**Schulpflege Wetzikon**

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung